

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)



GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-4

Vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)

Geändert durch Landesverordnung vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), verordnet das Innenministerium:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
Entschädigungen	1
Gewährung von Aufwandsentschädigungen	2
Kleidergeld	3
Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes	4
Rückgang der Einwohnerzahl	5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

§ 1 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

§ 2 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrrührungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1.

für die Kreiswehrführungen höchstens 792 Euro,
sofern ihnen die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 BrSchG übertragen ist höchstens 991 Euro,

2.

für die Stadtwehrführungen bei Städten
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 211 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 277 Euro,

3.

für die Amtswehrführungen und die Gemeindewehrführungen amtsfreier Gemeinden
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 132 Euro, *Groß Nordende, Neueideich*
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 142 Euro, *Heidgraben*
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 158 Euro, *Heist, Holm, Moorrege*
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 175 Euro, *Appen*
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 191 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 224 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 257 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 297 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 330 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 396 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 462 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 528 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 594 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro,

4.

für die Gemeindewehrführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel der Entschädigung nach Nummer 3,

= 885 €

5.

für die Ortswehrführungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach Nummer 3;
die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausrückebezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30.000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrführung um 53 Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung betragen darf. Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt- und Amtswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens zwei Drittel der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführungen betragen darf, wenn ihnen Sonderaufgaben übertragen wurden. = 445 €

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 3 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 36 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 23 Euro, für die Gemeindeführungen 18 Euro und für die Ortswehrführungen 12 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt. = 9,5 €

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens die Hälfte der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat. = 4,50 €

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 4 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 5 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 6 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500)

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

Wehrführer : 88,-€ Aufwandsentschädigung
9,-€ Kleidergeld

97,-€ wtl.

stellv. : 44,-€ Aufwandsentschädigung
4,50€ Kleidergeld

48,50€ wtl.

Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)



Erlass des Innenministeriums

- IV 336 - 166.040.2 -

Vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115)

Geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 690)

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

Abschnitt

Grundlagen	1
Ersatz von Auslagen	2
Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen	3
Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung	4
Unentgeltliche Dienstkleidung	5
Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen	6
Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache	7
Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen	8
Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen	9
Kürzung und Wegfall von Entschädigungen	10
Höhe der Entschädigung	11
Inkrafttreten	12

[› zum Seitenbeginn](#) [› zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 1 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Grundlagen

1.1

Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Abs. 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.2

Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.2.1

die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.2.2

bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.2.3

bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.2.4

für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.2.5

die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.3

Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche bei:

1.3.1

Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

1.3.2

Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.3.3

Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.3.4

Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG (Nummer 6) ist sonstiger

angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde oder Ortswehrführung angeordnet wird.

1.4

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr unentgeltliche Einsatzschutzkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 2 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Auslagen

2.1

Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF erhalten.

2.2

Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird.

2.3

Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.4

Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 20 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von sechs Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.5

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.6

Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrguts" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des Satzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Abs. 3 BrSchG der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Gefahrgut-Einsatzkomponenten I und II sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Betrages erhalten. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.7

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen sind die notwendigen Kosten eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zu erstatten.

[› zum Seitenbeginn](#) [› zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 3 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen

3.1

Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

3.2

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

[› zum Seitenbeginn](#) [› zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 4 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

4.1

Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

4.2

Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.

4.3

Notwendige Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| - bis zu vier Stunden | bis zu 4 Euro
(nur bei Einsatz), |
| - vier bis zu acht Stunden | bis zu 5 Euro, |
| - acht bis elf Stunden | bis zu 12 Euro, |
| - 11 bis 14 Stunden | bis zu 13 Euro, |
| - über 14 Stunden | bis zu 20 Euro |
| - für 24 Stunden | bis zu 33 Euro betragen. |

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 5 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Unentgeltliche Dienstkleidung

Dienstkleidung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. Januar 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 24) unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 6 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen

Für bei Ausübung des Dienstes beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG zu gewähren.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 7 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache

Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 8 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen

8.1

Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

- Einsatzleitwagen ELW 1,

Gr. Nordende

- Mehrzweckfahrzeuge und
Mannschaftstransportfahrzeuge 21 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF 33 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge
TSF-W (LF 8 TS) 35 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 56 Euro
(LF 8/6, LF 8, TLF 8/18)
- Löschgruppenfahrzeug LF
20/16 (LF 16/12) 68 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-
Tr 41 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 48 Euro

8.2

Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

8.3

Die Regelsätze nach Nummer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z. B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 9 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 17 Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 10 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 11 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Höhe der Entschädigung

11.1

Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 7, 8 und 9 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

11.2

Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 12 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten

12.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

12.2

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?
templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.